



Wichtige Informationen für Berufsschüler:innen und Ausbildungsbetriebe

Entschuldigungen von Fehlzeiten und schulinternes Vorgehen bei unentschuldigtem Fehlzeiten

In der dualen Ausbildung aller Berufe gehört der Schulbesuch zur Pflicht der Auszubildenden. Um einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und eine gerechte Beurteilung der Leistungen unserer Berufsschüler:innen zu gewähren, ist eine regelmäßige Unterrichtsanwesenheit erforderlich.

Fällt der Berufsschulunterricht aus, entsteht automatisch Anwesenheitspflicht im Ausbildungsbetrieb, ohne dass der/die Klassen- und /oder Fachlehrer:in darauf hinweisen muss. Die Berufsschüler:innen setzen sich selbstständig mit dem/der zuständigen Ausbilder:in in Verbindung, um eventuelle Einzelfallregelungen zu klären.

Das Entschuldigungsschreiben soll die Angabe des Grundes und der Daten der Fehlzeiten enthalten. Der Ausbildungsbetrieb muss durch Stempel und Unterschrift des Ausbilders (bzw. einer vertretungsberechtigten Person) die Kenntnisnahme der Fehlzeiten bestätigen.

Entschuldigungen werden in der Regel **nur innerhalb von zwei Wochen** nach dem Beginn der jeweiligen Fehlzeit entgegengenommen und im Klassenbuch als entschuldigt vermerkt, soweit der angegebene Grund vom Klassenlehrer/der Klassenlehrerin anerkannt wird. Bei länger andauernder Krankheit soll die Entschuldigung mit Vermerk der Klassenbezeichnung und des Namens der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers an die Schule gesendet werden (Fax/Mail/Postweg).

Werden Fehlzeiten nicht entschuldigt, wird auf jeden Fall der Betrieb am **Ende des Kalendermonats** über die Fehlzeiten seines/seiner Auszubildenden informiert.

Grundsätzlich fließen unentschuldigte Fehlzeiten mit der Note „6“ in die mündl. Beurteilung ein.

Bei versäumten Klausuren muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb einer Woche der jeweiligen Lehrerin/dem Lehrer vorgelegt werden. Die jeweilige Lehrkraft entscheidet, ob und wann aufgrund einer Entschuldigung ein Nachschreibetermin gewährt wird. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der ärztlichen Bescheinigung /des Attests wird die Klausur mit der Note „6“ bewertet.

Bei häufig auftretenden unentschuldigtem Fehlzeiten behalten wir uns vor, die Kammern zu informieren und sonstige Institutionen, z. B. Mitarbeiter des Projekts „Qualifizierte berufspädagogische Ausbildungsbegleitung in Berufsschule und Betrieb (QuaBB) einzubinden.

Beurlaubungen, Freistellung aus betrieblichen Gründen

Urlaub ist generell während der Schulferien zu nehmen.

Anträge auf Freistellung vom Berufsschulunterricht werden **maximal für bis zu zwei Unterrichtstage im Schuljahr aus zwingenden betrieblichen Gründen** genehmigt. Diese Anträge sind 14 Tage vorher schriftlich beim Klassenlehrer/Klassenlehrerin zu stellen, der/die hierüber entscheidet.

Bei akut eintretenden zwingenden betrieblichen Gründen bitten wir um eine Benachrichtigung an das Sekretariat der Julius-Leber-Schule unter Angabe des Schüler:innennamens und der Klasse bis 9.00 Uhr des gleichen Tages und einer schriftlichen Entschuldigung in der Folgeweche. Eine nachträglich, ohne Vorabinformation, eingereichte Entschuldigung wird nicht anerkannt.

Weitere Regelungen zur Beurlaubung ergeben sich aus § 6 der Verordnung über die Berufsschule vom 11.07.2011.

Download-Adresse der Haus- und Schulordnungen der Julius-Leber-Schule

(inkl. Infektionsschutzgesetz-Information und EDV-Nutzungsvereinbarung)

<http://www.julius-leber-schule.de/downloadangebote.html>

